

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 05 10 134 02

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Siebertal"

für die

Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz und der Stadt Braunlage – Ortsteil
Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie die Gebiete des
gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, die Gemeinden Hörden
am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf
am Harz im Landkreis Göttingen

vom 02.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs.2 und 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i.V.m. den
§§ 14, 15, 16, 32 Abs.2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21
des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird im Einvernehmen mit dem
Landkreis Goslar verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, den Gemeinden Hörden am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Siebertal" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 759 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde -, dem Landkreis Goslar – untere

Naturschutzbehörde -, der Stadt Herzberg am Harz sowie bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ (4228-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

§3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Sieber, Kulmke und Dreibrode sind für den Naturraum Harz charakteristische Mittelgebirgsbäche. Es handelt sich um naturnahe Fließgewässer, die sich auszeichnen durch im Jahresdurchschnitt gleichmäßig niedrige Wassertemperaturen, hohen Sauerstoffgehalt und Nährstoffarmut, hohe Fließgeschwindigkeit mit entsprechend geröllreichem Gewässergrund, vielfältig strukturierte Gewässerbetten und Uferzonen sowie jahreszeitlich stark schwankende Wasserabflussmengen. Die Sieber entspringt im Oberharzer Bruchbergmoor. Im Oberlauf ist ihr Bachbett felsig und von großen Gesteinsbrocken durchsetzt. Die steilen Berghänge sind mit Buchenmisch-, Schlucht- und Fichtenwäldern bestanden. Unterhalb der Dreibrodemündung ist die Sieber in weiten Bereichen von einem naturnahen Erlenuferwald gesäumt. Die Talaue wird in unterschiedlicher Breite durch Bergwiesen und Magerrasen geprägt. Auch im Harzvorland hat die Sieber ihren ursprünglichen Gewässerlauf weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit krautreichen Auewaldrelikten, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren und Schotterfluren auf sich verlagernden Kiesbänken auf. Die Talaue ist durch Wiesen und Weiden und daran angrenzende Eichenmisch- und Buchenwälder geprägt. Die als Steilkante ausgeprägte Mittelterrasse hat großen Wert für den Naturschutz als Lebensraum für gefährdete Tierarten und ist geowissenschaftlich von Bedeutung. Die Nebengewässer der Sieber sind als naturnah ausgeprägte Wildbäche von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere, die Sieber und die in Absatz 1 beschriebenen Harzbäche mit ihren Talräumen und angrenzenden Berghängen als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten. Die Sieber ist Teil des wichtigsten naturnahen Fließgewässersystems des Harzes und des Weser- und Leineberglandes und zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe. Als landesweit schutzwürdiges Fließgewässer

sollen insbesondere der Gewässerlauf der Sieber mit einem vielfältigen Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Spülsaumgesellschaften, Uferstaudenfluren und Auwald naturnah erhalten und entwickelt sowie die Wasserqualität verbessert werden. Es wird angestrebt entlang der Ufer der Fließgewässer im Harz die natürliche Ufervegetation mit Erlenuferwäldern, Pestwurzfluren, Mädesüßbeständen sowie Quellfluren und im Harzvorland Auewälder mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Die Erhaltung und Entwicklung von Bergwiesen, Borstgrasrasen und kleinflächigen Schwermetallrasen an der Sieber sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Auebereich, u. a. mit Flutrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und Flussschotter-Magerrasen, auch mit Funktion als Jagdlebensraum von u.a. Fischotter, Großes Mausohr und Schwarzstorch, entspricht dieser Zielsetzung. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchen-Fichtenwälder, Schluchtwälder an den Talhängen, und im Harzvorland von Eichenmischwäldern und Buchenwäldern. Diese Waldökosysteme sollen natürliche strukturierte Felsbiotope, vielgestaltige Waldränder sowie verschiedene, natürliche Sukzessionsstadien mit Bedeutung als Teillebensraum von gefährdeten Tierarten, u.a. Wildkatze, Luchs, Gartenschläfer und Nordfledermaus, aufweisen. Schutzzweck ist ferner die Entwicklung und Erhaltung von vernetzenden Strukturen, insbesondere für die oben genannten Biotope.

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 134 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230*) als arten- und strukturreiche, gehölzarme Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten an der Sieber, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen wie Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Schaf-Schwengel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) und Hunds-Veilchen (*Viola canina*) kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Daneben sind spezifische Habitatstrukturen, wie z.B. Felsen und Felsschutt vorhanden. Die Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima mit Moos- und Farnreichtum auf. Die Baumschicht wird von Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn

(*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und ggfs. von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Zu den charakteristischen Arten der Krautschicht gehören z.B. Christophskraut (*Actaea spicata*), Echter Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Berle (*Berula erecta*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Schwermetallrasen (LRT 6130) als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter an der Sieber im Harz, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten von Schwermetallrasen. Die Vorkommen auf Flussschotter sind durch naturnahe Hochwasserdynamik der Flüsse geprägt, die zur periodischen Entstehung neuer Kiesbänke führt. Die charakteristischen Tier- und

Pflanzenarten, wie z.B. Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris var. humilis*), Galmei-Frühlings-Miere (*Minuartia verna ssp. hercynica*), Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. halleri*) und Haller-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*) kommen in stabilen Populationen vor.

- c) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, insbesondere am Ufer der Sieber und der Kulmke, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Rauhaariger Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Ross-Minze (*Mentha longifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen, Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Berg-Mähwiesen (LRT 6520) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten des höheren Berglandes und mit Vorkommen charakteristischer, montaner Pflanzen- und Tierarten in stabilen Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören u.a. Frauenmantel (*Alchemilla spp.*), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Rispengras (*Poa chaixii*), Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.
- f) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (LRT 8150) als natürlich strukturierte Schutthalden aus unterschiedlich großen Gesteinsbruchstücken an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Schutthalden weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u.a. vegetationsfreie Rohböden, üppiger Flechten- und Moosbewuchs, bewegte und stehende Haldenbereiche) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), kommen in stabilen Populationen vor.

- g) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, eingebettet in naturnahen, strukturreichem Kalkbuchenwald. Es herrscht eine vollständige Ausprägung der standorttypischen Vegetationsstruktur mit Felsspaltenbewuchs sowie Felsoberflächen mit Flechten und Moosbewuchs vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), kommen in stabilen Populationen vor.
- h) Silikatfelsen mit Felsenspaltenvegetation (LRT 8220) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Felsen weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u.a. mit Spalten, Bändern, Übergängen zu kleineren Block- und Geröllhalden, verschiedenen Auflage- und Füllsubstrate) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes* ssp. *trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
- i) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.
- j) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Aronstab (*Arum maculatum*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.

k) Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) kommen in stabilen Populationen vor.

l) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (LRT 9170) als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*) und Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen,

Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.

- b) Kammolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- c) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen, und mit in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald. Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- e) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Dieses Verbot umfasst unter anderem auch:

1. das Fahren, Parken, Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
2. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
3. das Reiten,
4. das Skilaufen,
5. das Fahrradfahren.

Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach Straßenverkehrsrecht, bleiben hiervon unberührt.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. zu baden,
 2. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
 3. Feuer anzuzünden und zu grillen,
 4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
 5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten für jagd-,forst- und landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt,
 6. Hunde frei laufen zu lassen,
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wildwachsende Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Mineralien und Fossilien zu sammeln sowie die vorhandenen Stollen zu befahren,

12. bisher ungenutzte Flächen zu nutzen,
 13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 14. Hinweisschilder, soweit diese nicht dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, anzubringen,
 15. Fließgewässer an Furten und ähnlichen dafür geeigneten Stellen mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren.
- (4) Der Gemeingebrauch an Fließgewässern (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 bis 3 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (5) § 23 Abs.3 und § 33 Abs.1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

Die in den Absätzen 1 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind freigestellt:

- (1) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:

Auf Grünlandflächen:

- Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
- Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
- unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten; eine kurzzeitige Beweidung der Ufer im Zeitraum von August bis Januar bleibt zulässig,
- ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern.

(2) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung und von sonst erforderlichen Anlagen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen der LRTs 91E0, 9160 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „A“

aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9160, 9180, 91E0 und ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen gemäß Anlage III zu der Begründung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
5. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2, 3 und 4 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).
6. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 1 f) bis k) und Nr.4 a) aa. und bb., wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
7. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (3) die Errichtung baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen, die der ordnungsgemäßen

Landwirtschaft dienen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Errichtung von Kulturgattern;

- (4) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben, soweit eine Unterhaltungspflicht besteht, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen;
- (5) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Fließgewässers Sieber unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, mit folgenden Einschränkungen:
- Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett oder Bachläufe zu betreten;
- (6) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite, die Unterhaltung der vorhandenen hölzernen Einrichtungen auf den Rastplätzen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen; Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden;
- (7) Freigestellt ist ferner:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - und die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der vorhandenen Furten nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft.
- (8) die Wahrnehmung von wasserrechtlichen und bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie von genehmigten Bodenabbauvorhaben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig sind; die Veränderung bestehender Anlagen bzw. die Neueinrichtung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- (9) Untersuchungen von Behörden oder deren Beauftragten zur Erforschung von Rüstungsaltlasten sowie der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und der Niedersächsischen Landesforsten oder deren Beauftragten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
- (10) die Durchführung von organisierten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat;
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie
 - die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- ist nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig..
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (13) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen
- (15) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7**Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und zum Verhalten im NSG,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B.
 - die Wiederherstellung von Karstformationen durch Beseitigung von Abfällen und vom Menschen eingebrachter Materialien,
 - das Pflegen von vorhandenen und neu anzulegenden Kopfweiden und Obstbäumen,
 - die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
 - die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
 - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwermetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
 - die fachgerechte Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
 - das Bepflanzen von Gewässeruferräumen auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
 - das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes,
 - die Beseitigung von Neophyten.
 - c) die Unterhaltung und ggfs. Erweiterung von Besucherleiteinrichtungen,

- d) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- e) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. Beweidung und Entkusselung von Magerrasen.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs.12 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 Abs.12 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ vom 05. 06. 1992 (veröffentlicht im Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.14 vom 15.06.1992, S.135, erneut veröffentlicht im Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.9 vom 15.05.2000, Seite 80 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2003 (Amtsbl. f.d. Reg. Bez. Brg. Nr.21 vom 15.10.2003, S.194) wird aufgehoben.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.136) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ in der Fassung vom 07.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S.256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2018 (Nds. Mbl. 41/2018, S.1434) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.01.2021 in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.